Zeitschrift: Jahrbuch Oberaargau : Menschen, Orte, Geschichten im Berner

Mitteland

Herausgeber: Jahrbuch Oberaargau

Band: 24 (1981)

Artikel: Nationlarat Johann Bützberger (1820-1886): in den politischen

Kämpfen seiner Zeit

Autor: Kasser, Fritz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1071913

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

NATIONALRAT JOHANN BÜTZBERGER (1820–1886)

in den politischen Kämpfen seiner Zeit FRITZ KASSER

Öffentliche Tätigkeit im Kanton Bern

Einleitung

Zu den bedeutendsten Persönlichkeiten, die der Oberaargau im letzten Jahrhundert hervorbrachte, zählt ohne Zweifel Nationalrat und Fürsprecher Johann Bützberger (1820–1886), der im politischen Leben unseres Kantons wie auch der Eidgenossenschaft einst eine weithin geachtete Stellung einnahm und wohl kaum zu Unrecht den Beinamen eines «Vizestämpfli» trug. Auf seine Bedeutung hat den Verfasser der nachstehenden historisch-biographischen Skizze, der inzwischen verstorbene, langjährige Langenthaler Sekundarlehrer und Ortshistoriker, Jakob Reinhard Meyer, als erster hingewiesen.

Die Wünschbarkeit eines biographischen Versuches wurde wiederholt von verschiedener Seite geäussert. So unter anderem von Notar Emil Spycher in Langenthal, welcher anlässlich des oberaargauisch-emmentalischen Hornusserfestes 1937 in Bleienbach im Rahmen der Festzeitung dem einstigen Sohn dieser Gemeinde eine warmherzige Würdigung widmete.

Der nachstehende Versuch wurde ohne jeglichen Auftrag von irgendwelcher Seite verfasst. Nicht zuletzt aus dem Bedürfnis heraus, geschichtliche Nachforschungen anzustellen und dem Wirken eines Mannes nachzuspüren, der dem gleichen oberaargauischen Heimatboden entstammte, entstand dieser anspruchslose Versuch. Irgendwie Apologie zu treiben, lag mir durchaus fern; das hätte wohl auch in keiner Weise einem Manne, wie Bützberger einer war, entsprochen.

Herkunft, Jugend- und Bildungsjahre

Heimat- und Geburtsort Johann Bützbergers ist Bleienbach, wo er als fünftes Kind des Drechslers Johannes Bützberger und der Verena geb. Dennler am 26. November 1820 das Licht der Welt erblickte. Nach ihm wurden noch drei weitere Geschwister geboren. Im Kreise von fünf Brüdern und zwei Schwestern verbrachte er seine Jugendjahre. Noch vor einigen Jahrzehnten stand, ungefähr am Platze der heutigen Turn- und Mehrzweckhalle, das bescheidene Geburtshaus, das sog. «Böuhüsli», das in den dreissiger Jahren abgebrochen wurde.

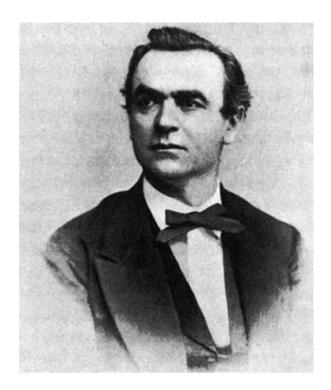
Über seine Jugendzeit wissen wir nichts Näheres, als dass er die Dorfschule besuchte, die ihm nach dem damaligen Stand der Dinge wohl nur ein bescheidenes Wissen vermitteln konnte. Seiner näheren Umgebung dürfte der Heranwachsende schon damals durch seinen hellen Verstand aufgefallen sein. In der Unterweisung wird ihm wohl das Memorieren der Fragen und Antworten des zu dieser Zeit noch in hohen Ehren stehenden «Heidelberger Katechismus» leichter gefallen sein als den meisten seiner Mitschüler und Mitschülerinnen.

Angesichts der natürlichen Intelligenz des jungen Johann schien dieser von vornherein für einen intellektuellen Beruf bestimmt zu sein. Er dachte zunächst daran, Lehrer zu werden und erschien denn auch zur Aufnahmeprüfung im Seminar, wie eine Anekdote berichtet. Vermutlich aber handelte es sich damals – es war ja noch zu Gotthelfs Zeiten – um die Aufnahme in einen sog. Normalkurs, wie solche in Burgdorf und anderwärts für die Heranbildung des Lehrernachwuchses bestanden. Doch leuchtete ihm bei der Aufnahmeprüfung kein Glücksstern: Trotz seiner überdurchschnittlichen Intelligenz fiel er durch, vermutlich wegen mangelnder Wissensbildung, vielleicht aber auch, weil ihn das Lampenfieber befallen hatte. Auf dem Nachhauseweg soll er, so wird erzählt, sich unterwegs in einem Wirtshaus eine Suppe bestellt haben, die er mit bekümmertem Herzen ass. Während er diese hinunterlöffelte, kollerten über seine Wangen Tränen nieder. Einem andern Gast fiel das Verhalten des Jünglings auf, und auf dessen Befragen hin berichtete ihm Bützberger über seinen Misserfolg. Der Gesprächspartner sicherte ihm Hilfe zu. Bald kam der junge Bursche als Lehrling zu einem Advokaten nach Aarberg. Später erhielt er eine Stelle auf der Kanzlei des Bernischen Obergerichts. Das ermöglichte ihm den Besuch der Hochschule und der juristischen Vorlesungen. Zur damaligen Zeit war einem begabten Jüngling die Immatrikulation auch ohne Matur möglich. Mit 24 Jahren bestand er mit Auszeichnung die Patentprüfung als Fürsprecher. Kurze Zeit arbeitete er dann in einem Anwaltbüro in Thun, um aber bald nachher in Langenthal eine Praxis als selbständiger Anwalt zu eröffnen. Vermutlich in die Thuner

Zeit fällt die Verehelichung mit Fräulein Irma Margarita Bischoff von Thun, die ihm vier Kinder schenkte. Doch kehren wir vorerst noch einmal zurück zur Studienzeit in Bern, die nicht allein für seinen Beruf als Anwalt, sondern insbesondere auch für seine spätere Tätigkeit im öffentlichen Leben des Kantons und des Bundes von grosser Bedeutung wurde. Einen massgeblichen Einfluss auf ihn, wie überhaupt auf die vom Lande kommenden jungen Juristen, übte der von den Parteien Gunst und Hass umwittete Prof. Wilhelm Snell, ein aus Nassau eingewanderter deutscher Flüchtling, aus. Als anregender akademischer Lehrer schuf sich dieser einen begeisterten Anhang. Sein auf Kant, Rousseau und Payne und andere gegründetes Naturrecht, in welchem er die Prinzipien der repräsentativen Demokratie als die des Vernunftsstaates schlechthin entwickelte, wurde das politisch-weltanschauliche Credo einer ganzen Generation junger Berner Juristen, welche als die sog. junge Rechtsschule in die Berner Geschichte einging. Zugunsten von Snell mochte jedenfalls sprechen, dass er zudem den Studierenden mit viel menschlicher Wärme begegnete.

Einer seiner Schüler, der spätere Bundesrat Jakob Dubs, hat seinen Eindruck, den er von Snell erhielt, in die Worte zusammengefasst: «Wenn Snell in den Tagen seiner Kraft ganz in seinen Gegenstand versunken im stillen Kollegium mit erhobener Stimme und feuriger Glut lehrte, so gab es nicht einen, der den fast prophetischen Worten Ohr und Herz nicht gläubig geneigt hätte.»

Zu diesen Gläubigen zählte unzweifelhaft auch der geistig stets regsame, wissens- und lernbegierige, durch eisernen Fleiss sich auszeichnende Bützberger, der unendlich viel den Anregungen Snells verdankte. Dessen Schüler fanden ihren geistigen und geselligen Mittelpunkt in der 1832 gegründeten Studentenverbindung «Helvetia», wo sich Bützberger am 5. Februar 1842 zur Aufnahme meldete, um schon 14 Tage später aufgenommen zu werden. Zu dieser Zeit präsidierte der alle andern geistig überragende Jakob Stämpfli die Verbindung. Bützberger zählte mit diesem zu den geistig regsamsten Elementen, erschien regelmässig zu den Sitzungen, und war ihm das nicht möglich, so blieb er ihnen nie unentschuldigt fern. Bereits drei Monate nach seiner Aufnahme wurde er zum Aktuar bestimmt, der in sauberer, präziser Weise das Protokoll verfasste. Ende Oktober 1842 trug er seinen Farbenbrüdern seinen ersten Aufsatz vor. Und bereits ein Jahr nach seiner Aufnahme wurde ihm der Vorsitz der Verbindung übertragen. In seine Präsidialzeit fiel der Beschluss, Waffen zu kaufen und die Anschaffung eines vollständigen



Nationalrat Johann Bützberger 1820–1886

Fechtapparates. Weit wesentlicher aber erschienen die Vorträge und die Diskussionen über die verschiedensten Themen. Dabei wurden die in den Vorlesungen vorgetragenen Ideen im Sinn und Geist ihres Lehrers Snell fortentwickelt. Als sich am 11. Dezember 1843 im Schosse der Verbindung eine lebhafte Diskussion über die «Rechtsmässigkeit der Straftheorie» entspann, griff auch Bützberger ein und bekannte sich als entschiedener Gegner der sog. Abschreckungsstraftheorie. Auf die beiden bekannten Straftheorien eintretend ging sein Bestreben dahin, die angebliche Falschheit der Abschreckungstheorie nachzuweisen. Seine Meinung war: «Vor allem muss man vom Staatszweck ausgehen.» Einzig in ihm müsse die Rechtmässigkeit der Strafe gesucht werden, er sei der Massstab der Strafe, der entscheidende Punkt, um den sich jede Straftheorie zu drehen habe.

Ein anderes Mal sprachen Stämpfli und Bützberger über das Interventionsrecht des Staates, und in der gleichen Sitzung stand auch die Frage zur Erörterung, ob es Staatsgeheimnisse gebe.

«Staatsgeheimnisse gegen innen kann es keine geben», argumentierte Bützberger, «das Staatsorgan sei ja der Repräsentant des Staates und es wäre ein Unsinn, annehmen zu wollen,

der Staat solle sich selbst ein Geheimnis sein. Wie aber das das Volk repräsentierende Organ berechtigt sei, individuelle Ansichten eigenmächtig als die des Staates anzugeben, sei unmöglich einzusehen. Die Behörden seien Stellvertreter der Nation und dürften daher vor ihr kein Geheimnis haben. Selbst die Klugheit würde es nicht anraten, wenn die Regierung der Gunst und des Zutrauens des Volkes versichert sein wolle ... Und Stämpfli meinte: «Sind Staatsgeheimnisse gegen das Volk ungerecht, wohlan, dann soll man sie abschaffen, wie auch die sog. Politik dagegen sich sperren mag.» Dabei dehnte er diese Frage speziell auf den Kanton Bern aus und verdammte «die heimtückische Verfahrensweise dieses Kantons, der sein Aufsichtsrecht zu einem Spioniersystem herabwürdige.»

Dass unter den jungen sog. Landjuristen der «Helvetia» das gleichfalls aufgeworfene Thema: «Ist eine Verfassungsrevision nötig?» keine Frage war, bedarf kaum näherer Begründung, lag doch selbst für viele ausserhalb dieses Kreises die Frage einer Änderung des Staatsgrundgesetzes seit Jahren in der Luft. Sie rief am 16. März 1843 eine «lebhafte, sich in die Länge ziehende Diskussion hervor», wie das Protokoll bemerkt. Alle Diskussionsteilnehmer, von denen aber «nur Bützberger und Stämpfli sicher in die Materie eingingen», fanden die geltende Verfassung als verwerflich und für eine Republik nicht geziemend. Und weiter bemerkt das Protokoll: «Schade nur, dass die «Helvetia» nicht zu entscheiden hatte, die Verfassung wäre einstimmig verworfen worden und das Bernervolk hätte unfehlbar sich einer besseren Zukunft zu erfreuen.

«Oberster Grundsatz der Verfassung ist Freiheit und Gleichheit der Bürger», bemerkte Bützberger in seinem Votum, «ein Grundsatz, der die Beistimmung jedes rechtlich denkenden Gesinnten verdiene! Auf welche schandbare Weise haben aber die Staatsrechtler diesen Artikel verdreht! Ist das Gleichheit, wenn der Bürger, der Leib und Leben dem Staat zu weihen gezwungen ist, nicht fähig ist, Repräsentant des Volkes zu werden, wenn er nicht zufällig ein Grundeigentum über ein auf Grundeigentum versichertes Kapital von 5000.— Franken besitzt! Schande der Meinung, dass mit der Grösse des Vermögens auch der Wert des Bürgers zunehme ... Ist das Freiheit, so raisonniert der 24jährige Gernegrossrat keck, «wenn der Bürger 29 Jahre alt sein muss, bis ihm gewisse Herren den Verstand zuschreiben wollen, dass er fähig ist, die Interessen des Volkes im Grossen Rat zu verfechten ...»

Wohl keiner der Teilnehmer an dieser Diskussionsrunde mochte ahnen, dass der bisherigen Staatsverfassung von 1831 schon so bald das Grab geschaufelt würde. Stämpfli äusserte sich jedenfalls recht skeptisch über die Möglichkeit einer Verfassungsänderung in dem von ihnen gewünschten Sinne.

Im Frühjahr 1844 lehnte Bützberger die nochmalige Übernahme des Präsidiums der «Helvetia» ab, und am 8. Juni des gleichen Jahres kündigte er seinen Austritt aus dem Verein an und ersuchte gleichzeitig um die Ver-

leihung der Ehrenmitgliedschaft. Diese wurde ihm auch erteilt, nachdem er, infolge vorangegangenen Vereinsbeschlusses, seitens des Vorstandes vergeblich ersucht worden war, im Verein zu bleiben.

Vermutlich stand sein Austritt im Zusammenhang mit der bereits erwähnten Patentprüfung und seinem Wegzug von Bern nach Thun.

Als die Freischaren durch Langenthal zogen ...

Die Folgezeit stand im Zeichen der Freischarenzüge, und Langenthal spielte als Vereinigungspunkt eines grossen Teils der Freischärler eine nicht geringe Rolle. Ein Brief, datiert vom 30. März, den die damalige Langenthaler Pfarrfrau an eine Freundin in Schaffhausen schrieb, verrät uns das lebhafte Treiben rund um das «Unwesen der Freischaren» in der Metropole des Oberaargaus.

«Heute Sonntag, 30. März», so schreibt Frau Pfr. Frank, «langten die Freischaren von Baselland mit Kanonen und Pulverwagen, die von Biel und Nidau, von Solothurn, von Wangen und Roggwil hier an, um die, welche schon vorgestern aus Mangel an Platz von Zofingen hieher gesandt wurden, hier abzuholen und über Huttwil nach Luzern vorzurücken. Diesen Nachmittag sind sie bereits abgezogen, mit Säbeln, Pistolen und Flinten bewaffnet, aber meistens auf Wagen und Chaisen. Die Regierungsräte von Tavel und Steinhauser langten in der Nacht hier an, als Abgeordnete der Regierung, um gleich der Publikation, die gestern anlangte und heute verlesen wurde, dem Unwesen der Freischaren zu steuern. Doch bis dahin war das ohne Erfolg, ob es ihnen in Huttwil, wo jetzt bei 3000 Mann versammelt sind, besser gelingen wird, ist zu bezweifeln. Da droht Anarchie und Brandstifterei das Land zu verheeren, Leidenschaft und blinde Wut erhitzt die Gemüter und gibt den Kriegern ein Banditenaussehen. Den Friedfertigen aber bleibt gar nichts übrig, als sich unter die Rute zu beugen, die über uns geschwungen wird ...»

So tönte es aus dem Langenthaler Pfarrhaus und wohl aus den meisten Pfarrhäusern des Bernerlandes, abgesehen wohl von jenem in Gsteig bei Interlaken, wo der Pfarrer Albrecht Weyermann, der spätere bernische Staatsschreiber, sich gleichfalls den Freischärlern beigesellt hatte. Welche Haltung nahm aber unser Bützberger gegenüber dem gewaltsamen Vorgehen gegenüber dem Kanton Luzern und seiner Regierung damals ein? Das ist uns nicht bekannt, jedenfalls besteht keine Kenntnis darüber, ob er, wie sein Freund und Studiengenosse Jakob Stämpfli, sich diesem Zuge anschloss und mitmarschierte. Als gewiss kann jedoch gelten, dass er nicht in die von Frau Pfarrer Frank erhobene Jeremiade einstimmte. Vermutlich hielt ihn die ihm

erst wenige Monate zuvor angetraute junge Gattin von der offenen Teilnahme am Zuge nach Luzern ab. Dass er *innerlich* Feuer und Flamme für die Sache der Freischaren war, dokumentiert eindrücklich die Rede, die er anlässlich des am 2. April 1870 in Langenthal stattfindenden Freischarenfestes, d.h. 25 Jahre nach dem unglücklichen Ausgang des Einbruches ins Luzernbiet, hielt. Er hat damals diesen Kampf als einen solchen «gegen eine vaterlandslose fremde Macht» – den Jesuitismus, bezeichnet. Restlos verfocht er den Standpunkt des Radikalismus, wenn er davon spricht, «dass sich damals in Luzern unter Führung von Siegwart und den Pfaffen ein Schreckensregiment entwickelt habe, wie es seit Gesslers und Landenbergs Zeiten in der Eidgenossenschaft nicht mehr gesehen worden war ...»

Das bedeutungsvolle Jahr 1846

Das Jahr 1845 führte in der bernischen Staatspolitik zu einer bedeutenden Wende: Nicht zuletzt unter dem Eindruck des Ausganges des zweiten Freischarenzuges und der recht zweideutigen Haltung, die die Regierung hier eingenommen hatte, kam es zu deren Rücktritt und damit zum Sturze des fast allmächtigen Charles Neuhaus. Dabei tat sich stärker der Wunsch nach einer Verfassungsrevision kund. Zunächst stand man vor der Alternative: Revision durch das Volk bzw. durch einen vom Volk gewählten Verfassungsrat, oder aber Revision durch eine vom Grossen Rat eingesetzte Kommission. Der Entscheid fiel bekanntlich zugunsten eines Verfassungsrates. In diesem Sinne hatte sich vorgängig u.a. eine grosse, von rund 500 Bürgern besuchte Versammlung, die der Volksverein des Amtes Aarwangen durchführte, ausgesprochen (18. Jan. 1846). Die im März 1846 durchgeführten Verfassungsratswahlen ergaben eine starke Mehrheit für die «entschieden freisinnig» Gesinnten oder Radikalen (87 Mandate), während «nur etwa 34 Ganz-, Halb- oder Viertelskonservative», wie die radikale «Berner Zeitung» sich ausdrückte, der Urne entstiegen. Im Amt Aarwangen wurden acht Verfassungsräte gewählt, die meisten wohl zu den Radikalen gehörend. Doch befand sich unter ihnen auch der konservative Langenthaler Kreuzwirt, Oberst Abraham Friedrich Geiser, welcher sich an den Verhandlungen im Verfassungsrat recht eifrig beteiligte, wenn freilich auch mehr im Sinne eines «Bremsers», so beispielsweise als es um das sog. Vetorecht ging. Bützberger scheint für die Konstituante nicht konkurriert zu haben, jedenfalls erscheint sein Name noch nirgends im Zusammenhang mit diesen Wahlen und taucht auch nirgends in den Verhandlungen auf. Im Amt Aarwangen nahm man aber regen Anteil am werdenden Verfassungswerk: So bezog der bereits erwähnte Volksverein des Amtes an einer in *Kleindietwil* stattgefundenen Volksversammlung Stellung und fand es für nötig, «den Verfassungsrat bei seiner schwierigen Arbeit zu unterstützen», wobei er in seiner Petition an dieses Gremium jene Punkte hervorhob, auf welche es ihm besonders ankam:

Vor allem die Einführung direkter Wahlen (an Stelle des bisherigen Wahlmännersystems), die Abschaffung des Zensus, die Integralerneuerung des Grossen Rates, vollständige politische Mündigkeit mit Eintritt des 25. Altersjahres, Öffentlichkeit der Regierungsratsverhandlungen, Abschaffung des Abberufungsrechtes gegenüber den Beamten, dagegen Einführung des Abberufungsrechtes gegenüber dem Grossen Rat, Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerichtsverhandlungen, Einführung der Geschworenengerichte, Aufhebung der Zehnten und Grundsteuern und Einführung einer Vermögenssteuer, um hier nur die wichtigsten zu nennen.

Bekanntlich fanden diese Postulate, wenigstens zum grösseren Teil, denn auch Eingang in die Verfassung. Die Abstimmung über die neue Verfassung, welche die Konstituante mit 88 Ja gegen 9 Nein billigte, nahm das Bernervolk mit 34079 Ja gegen nur 1257 Nein an. Das Amt Aarwangen akzeptierte das Werk mit 2805 zu 23 Stimmen, wobei ausgerechnet die Heimatgemeinde Bützbergers, Bleienbach, den grösseren Teil der letzteren, d.h. 16 Neinstimmen, lieferte. Langenthal votierte mit 281 Ja gegen 3 Nein, die ausgedehnte Kirchgemeinde Rohrbach meldete gar 525 Ja ohne jede Gegenstimme. Im Amt Wangen ergaben sich 1518 Ja, denen 10 Neinstimmen gegenüberstanden; diese stammten ausschliesslich aus Oberbipp und Wangen. Herzogenbuchsee entschied mit 638 zu 0 Stimmen für die neue Verfassung.

Der 31. Juli 1846 wurde weitherum im Lande als ein denkwürdiger Tag gefeiert, und während Jahrzehnten noch loderten am 31. Juli zur Erinnerung an den Verfassungstag von vielen Hügeln des Bernerlandes die «Verfassungsfeuer». In Langenthal beging man das grosse Ereignis gleichfalls mit einer Feier. Das ganze Kadettenkorps paradierte, hatte es doch gerade in dieser Zeit, dank der verdienstlichen Bemühungen von zwei jungen Offizieren, einen erfreulichen Aufschwung genommen. Von den Höhen des Hinterberges donnerten Böllerschüsse, und der Donner der Kanonen von Murgenthal hallte als Antwort wider ...

Wahl in den Grossen Rat

Bereits weniger als 14 Tage nach dieser Abstimmung wurde der Grosse Rat erstmals in direkter Volkswahl bestellt mit dem Ergebnis, dass sich der «Gewalthaufe» der 226 Mitglieder zählenden kantonalen Legislative aus «entschieden freisinnig» Gesinnten zusammensetzte, während die eigentliche konservative Opposition sich auf knapp 40 Mann stellte. Im Wahlkreis Langenthal beteiligten sich 775 Personen an der Wahlversammlung. Unter den Gewählten des Amtes Aarwangen finden wir, abgesehen vom konservativen Kreuzwirt Oberst Geiser, lauter Radikale. Unter ihnen ebenfalls der nunmehr 26jährige Bützberger, dessen Wunschtraum, vor der Erfüllung seines 29. Altersjahres Grossrat zu werden, nun doch Wirklichkeit geworden war! In der radikalen «Berner Zeitung» wurde seine Wahl freudig begrüsst: «Langenthal hat sich den jungen Fürsprech Bützberger ausgewählt, der durch sein Talent und seinen Eifer der Volkssache im Grossen Rat, wie wir hoffen, gute Dienste leisten wird.»

Bereits einen Monat später wählte der neue Grosse Rat Bützberger in die Gesetzgebungskommission, welcher die Aufgabe oblag, das Gesetz über den Zivilprozess, über die Schuldbetreibung und Konkurs, den Strafprozess, die Revision der Hypothekarordnung, das Gesetz über das Notariat und jenes über die Emolumente in Prozess-, Betreibungs- und Notariatssachen, auszuarbeiten. Diese gesetzgeberischen Vorhaben lagen im Rahmen eines grösseren Programms, das sich die neue Regierung gestellt hatte. Bützberger lehnte jedoch nachträglich die Wahl in diese bedeutsame Kommission ab, aus Gründen, die uns nicht näher bekannt sind. Daraus darf keineswegs gefolgert werden, dass er sich nicht an manchen gesetzgeberischen Arbeiten, die in der Epoche der sog. Freischarenregierung (1846/50) geleistet wurden, beteiligt hätte. So übernahm er beispielsweise das Präsidium der Kommission für die Ausarbeitung des Verantwortlichkeitsgesetzes.

Wiederholt nahm Bützberger zu brisanten Themen, die sich dem Grossen Rat boten, Stellung. Reichlich viel politischen Zündstoff bot der

«Fall Wilhelm Snell»

Die frühere Regierung hatte diesen angeblich staatsgefährlichen Hochschuldozenten, für den Bützberger eine grosse Verehrung bekundete, abberufen.

Kaum hatte nun das Freischarenregiment das Regierungssteuer übernommen, beantragte der neugebackene Grossrat namens der Bittschriftenkommission auf ein entsprechendes Gesuch Snells hin die Aufhebung der verhängten Abberufung und Wiedereinsetzung desselben ins akademische Lehramt. Letzteres lehnte zwar auch die Regierung ab, die ihm immerhin eine Entschädigung gewähren wollte. Ferner sollte Snell der ihm durch die Abberufung entstandene Schaden ersetzt werden. Zur Begündung des Antrages der Bittschriftenkommission führte Bützberger u.a. aus: «Nicht wegen revolutionärer Reden und nicht wegen Trunksucht wurde Snell abberufen, sondern weil dessen politische Ansichten von jenen der damaligen Regierung abwichen und weil man glaubte, durch seine Entfernung der liberalen resp. radikalen Richtung, die sich gegenüber der Regierung anfing geltend zu machen, einen Stoss zu versetzen. Dass die Entfernung Snells aus rein politischen Gründen erfolgte, ergibt sich schon daraus, dass ein damaliges Regierungsratsmitglied verlangte, man solle offen und ehrlich das Motiv in den Abberufungsentscheid aufnehmen, der Mann sei staatsgefährlich. »

Bützberger bestritt seinerseits, dass Snell staatsgefährliche Grundsätze lehre und bestritt auch die viel verbreitete Behauptung, er verderbe die Jugend. Der Kardinalpunkt aller Beschuldigungen sei, dass sich Snell dem Trunke ergebe, eine Behauptung, die, nach Bützberger, sich mehr auf Gerüchte als auf Tatsachen stützte.

Den Antrag der Bittschriftenkommission lehnte der Grosse Rat freilich ab (mit 62 gegen 18 Stimmen). Angenommen wurde der Antrag der Regierung, welcher 92 gegen 48 Stimmen auf sich vereinigte. Die Wiederbesetzung der fraglichen Dozentenstelle durch Snell fiel für die Regierung ausser Frage, weil diese inzwischen durch einen andern Anwärter besetzt worden war.

Der Fall Wilhelm Snell gelangte dann zur vorläufigen Erledigung ans Obergericht, welches diesem für die Vergangenheit eine Entschädigung in der Höhe einer Jahresbesoldung und für die Zukunft den Fortbezug der Jahresbesoldung zuerkannte. In der Begründung des Schiedsspruches wurde auf die Ungesetzlichkeit der Abberufung verwiesen. Ein erneutes Gesuch des umstrittenen Hochschullehrers vom 4. März 1847 fand bei Erziehungsdirektor J. R. Schneider, welcher schon der früheren Regierung angehört hatte und dem «Nassauer» alles andere als «grün» gesinnt war, keine Gnade. Der Regierungsrat entschied auf Nichteintreten, worauf Snell seine Vorlesungen bis auf weiteres in einem privaten Raum abhielt. Seine Wiederanstellung als

Jahrbuch des Oberaargaus, Bd. 24 (1981)

Langertful, dan 14. April 1874.

Grafeter for a. France!

fif forba nin ffra Raskvirtungvirfung" yn lafan innt gasar mit großem futeraffa. Jef finna ffirm mit voller Urbanaugung bei, wan die dar Art African sirit, den Ring arkliven, den ibertriebenen Afrikarian sertumen, int die Julian listerian sertumen, int die Juliannovyner" met listerlijen Regenten yaz

Ordinarius der alma mater Bernensis erfolgte schliesslich aber doch im Februar 1849 mit der vom Obergericht zugesprochenen Jahresbesoldung von Fr. 2800.—.

Einen Sturm entfesselte während dieser Zeit im Bernervolk auch der

«Zellerhandel»

der auch im bernischen Grossratssaal seine Wellen warf. Im Jahre 1847 hatte die Regierung den Tübinger Privatdozenten Eduard Zeller auf den Lehrstuhl für neutestamentliche Exegese an der Berner Hochschule berufen. In Kreisen der «Evangelischen Gesellschaft» und der kirchlichen Rechten erregte diese Berufung grossen Unwillen. Der Grosse Rat wurde mit Petitionen bestürmt. Die Vorstellungen aus verschiedenen Landesgegenden bezweckten, dass die Berufung dieses Theologen, der angeblich die Persönlichkeit Gottes, die Gottheit Christi und die Unsterblichkeit leugnete, durch den Grossen Rat wieder aufgehoben werde. Darüber kam es nun in dieser Behörde zu einer gewaltigen vierzehnstündigen «Religionsschlacht». Es mochte gewiss als ein einmaliges Ereignis erscheinen, dass Advokaten und Bauern sich derart über theologische Fragen wie bei dieser Auseinandersetzung ereiferten. Namens der Bittschriftenkommission übernahm Bützberger die Aufgabe, die Be-

rufung durch die Regierung zu rechtfertigen und den Standpunkt der radikalen Mehrheit zu begründen, wobei er u.a. bemerkte: «Über die tieferen Motive der Petitionen will ich mich nicht äussern, vielleicht erfolgten die meisten in guter Absicht aus Besorgnis um die als gefährdet geschilderte Religion, aber ebenso sehr ist möglich, dass andere nicht aus geglaubter Religionsgefahr, sondern darum petitionierten, um den Behörden Verlegenheit zu bereiten.» Studenten und Volksvereine agitierten im entgegengesetzten Sinne, wobei sie von der Ansicht ausgingen, dass an der Hochschule unbedingte Lehrfreiheit zu gelten habe.

«Nach meiner Überzeugung», fuhr Bützberger fort, «ist es übrigens nicht wahr, dass Zeller Gott leugnet, kein Christentum anerkennt und die Unsterblichkeit in Abrede stellt. Wäre dem so, so hätte nicht das alte Erziehungsdepartement, in welchem zwei rechtsstehende Theologen sassen, Zeller vorgeschlagen. Zu verweisen ist auf das Gutachten der theologischen Fakultät, in welchem gesagt wird, dass die Anstellung Zellers ein wahrer Gewinn für unsere Hochschule sei, und die theologische Fakultät könne unter keinen Umständen dagegen stimmen ...»

«Wenn wir voreilig über Zeller urteilen und ihn von vornherein verdammen, so würden wir einen der schönsten Grundsätze unserer Verfassung über den Haufen werfen, nämlich den Grundsatz der Lehrfreiheit. Dringend möchte ich davor warnen, den Grundsatz der Lehr- und Lernfreiheit zu verletzen, bevor man überzeugt ist, dass Zeller schädlich wirken werde. Man wird sagen, Zeller werde unsere jungen Geistlichen in dem Sinne bilden, wie man sagt, dass er lehre. Vorerst ist aber nicht bewiesen, dass er wirklich so lehrt, wie man von ihm behauptet. Und ferner ist auch nicht gesagt, dass die jungen Geistlichen, welche ihn hören, dann auch seine Richtung befolgen werden. Zeller ist nicht der einzige Professor der Theologie hier und ein Student lässt sich nicht durch einen einzigen Lehrer für seine Denk- und Handlungsweise bestimmen ...»

Eduard Blösch, Wortführer der konservativen Opposition, gab sich als Anwalt des Volkswillens und verfocht die Wünsche von «vielen tausend Staatsbürgern, die in den Petitionen für ihr Heiligstes, ihren Glauben, besorgt sind». Doch machte er sich keine Illusionen darüber, dass die Mehrheit des Rates die Petitionen beseitigen werde. Mit 118 gegen 23 Stimmen entschied der Grosse Rat gegen die Abberufung Zellers.

Scharfe Oppositionsrede gegen die Bundesverfassung von 1848 im Grossen Rat

In jene Zeit fiel ebenfalls die Frage der Bundesrevision, zu welcher auch Bützberger wiederholt Stellung bezog, so zunächst, als es darum ging, die



Bleienbach, Oberdorf. Zeichnung von Eduard Le Grand, Langenthal

Instruktion der Berner für die Revisionskommission der eidg. Tagsatzung auszuarbeiten, und dann ebenfalls, als der Verfassungsentwurf im Plenum des Grossen Rates zur Erörterung und zur Beschlussfassung stand.

Bekanntlich drang Bern mit seinen der Zeit weit voraus eilenden Forderungen in der Revisionsfrage nur zum geringen Teil durch: Abgelehnt wurde bereits die Revision durch einen Verfassungsrat, aber auch in materieller Hinsicht wurden die von ihm gewünschten Revisionspostulate kaum berücksichtigt. So konnte es nicht überraschen, dass der Entwurf, wie er aus den Verhandlungen der Revisionskommission und der Tagsatzung hervorging, im Grossen Rat, wie vorher schon in der bernischen Regierung, eine sehr geteilte Aufnahme fand. Dasselbe war übrigens auch in Langenthal der Fall.

Es waren meist lediglich die Konservativen, die, neben Ochsenbein und vereinzelten Radikalen, mit Schwung und Begeisterung für den zustandegekommenen Kompromiss eintraten. Bei vielen Radikalen, namentlich bei den Vertretern der sog. jungen Rechtsschule, erwuchs diesem hartnäckige Gegnerschaft.

Neben Jakob Stämpfli, der als Finanzdirektor vor allem die mutmasslichen finanziellen Nachteile des Entwurfes ins Licht rückte, war Bützberger einer von denen, die aus politischen Gründen ihm den Fehdehandschuh hinwarfen. Er glaubte in diesem drei Hauptmängel erkennen zu können: «1. Dass er nicht verwirklicht hat, was die Eidgenossenschaft seit Jahren angestrebt hat. 2. Dass er keine Garantie darbietet, wonach die in ihm enthaltenen Grundsätze wirklich ausgeführt werden und 3. dass er das Prinzip der Intoleranz sanktioniert.»

Er vermisste im Entwurf auch ein Organ, das in der Lage sei, «Zwistigkeiten unter den Kantonen zu entscheiden», es sei keine Behörde da, welche derartigen Verwicklungen den Faden abschneiden könnte, diesem Übelstand muss jedoch die Bundesverfassung vor allem abzuhelfen suchen, wenn sie auch nur im Entferntesten den Erwartungen entsprechen will. Sie hilft ihm aber nicht ab, sie wird es eher noch in bedeutendem Masse vermehren. Denn nach dem Entwurf werden auch jetzt 22 Stände zusammenkommen und über die Bundesangelegenheiten beraten. Und wie sie sich früher nicht verständigen konnten, weil die verschiedenen Kantone verschiedene Interessen hatten, so werden sie es in Zukunft ebenso wenig können. Wenn sich früher 22 Stände vereinigen mussten, so kommt nun noch eine andere Kammer dazu, der Nationalrat, in welchem sie sich auch vertragen müssen. Das «Zweikammersystem», so argumentierte Bützberger weiter, ist ein wesentlicher Grund für mich, den Entwurf nicht anzunehmen, gerade dieses Zweikammersystem wird die Verwicklungen vermehren. Das zweite Verwerfungsmotiv finde ich darin: Früher war der Zweck des Bundes ein äusserer gewesen. Man wollte sich durch diesen nur stark nach aussen zeigen und die Ruhe im Inneren handhaben. Jetzt aber wird ein wesentlicher Teil des kantonalen Staatszweckes in den Bundeszweck aufgenommen. Die Bundesgewalt, die Bundesbehörden werden in die innere Verwaltung der Kantone eingreifen und die Folge davon wird sein, dass die Verwicklungen grösser und die Zwistigkeiten eher erhöht statt beseitigt werden.

Als weiteren wesentlichen Grund für die Ablehnung nennt Bützberger «die fehlenden Garantien für die Ausführung der schönsten Grundsätze, unter denen er das *Niederlassungsrecht* versteht; das Prinzip der freien Niederlassung aller Schweizer in der ganzen Eidgenossenschaft ist auch illusorisch, die daherige Garantie hat keinen inneren Gehalt, weil für die Exekution



Blick über das Bleienbacher Tal gegen die Buchser und Thunstetter Höhen (Brotheiteri).

Foto Val. Binggeli, Langenthal

nicht gesorgt ist. In ähnlicher Weise verhält es sich auch mit dem Koalitionsrecht und mit der Pressefreiheit, die Art. 45 gewährleistet. Wird doch beigefügt, dass die Kantone zuvor Pressegesetze zu erlassen haben, und dass diese Gesetze vom Bundesrat gebilligt werden sollen. Der Bundesrat hat also zu untersuchen, ob die Pressegesetze zweckmässig sind oder nicht, oder mit andern Worten: Der Bundesrat hat Strafbestimmungen zu erlassen ... Ich kann aber nimmermehr zulassen, dass eine politische Behörde über einen so wichtigen Gegenstand gesetztliche Vorschriften erlässt. Nicht nur das, ich halte es für sehr gefährlich. Ist es doch sehr wohl möglich, dass die Pressegesetze mit Zusätzen vermehrt und beschränkt würden, dass wir Pressefreiheit in Zukunft gar nicht mehr haben würden, wenn sie der Bundesregierung nicht mehr konvenieren sollte ...».

Die weitere Opposition Bützbergers galt gleichfalls der Fassung der Art. 44 und 48. Er findet es nicht richtig, dass nur den anerkannten *christlichen* Konfessionen freie Religionsaus- übung garantiert wird, anderen Konfessionen, die nicht weniger staatsgefährlich wären, aber nicht. In diesem Zusammenhang verweist er auf einen allgemein bekannten Ausspruch Friedrichs des Grossen und dessen Toleranz in der Frage der Religionsausübung. In diesem Sinne hätte denn auch das eidg. Staatsgrundgesetz die freie Religionsausübung zu gewährleisten.

Das Schicksal der Bundesverfassung erschien, so weit es den Kanton Bern betraf, eine Zeitlang recht ungewiss. Die Regierung hatte mit 5 zu 4 Stimmen Verwerfung beantragt und viele, die als «entschieden freisinnig» galten, machten wie Bützberger aus ihrer oppositionellen Haltung keine Mördergrube. Glücklicherweise, so möchten wir retrospektiv sagen, folgte der Grosse Rat nicht den Stämpfli, Bützberger, Stockmar, Niggeler und andern bekannten Koryphäen des Radikalismus, sondern billigte, mit 146 zu 40 Stimmen, den vorgeschlagenen Kompromiss, der zur damaligen Zeit sich wohl als die einzig mögliche Lösung in dieser schwerwiegenden Frage empfahl. Bützberger hat schon wenige Jahre später, wie wir wissen, der Bundesverfassung gegenüber eine andere Haltung eingenommen, nicht nur das Positive an ihr gewürdigt, sondern sie sogar verteidigt ...

Das Bernervolk sanktionierte den Entscheid des Grossen Rates mit grossem Mehr (10953 Ja gegen 3357 Nein) bei rund 85 000 Stimmberechtigten(!). Nur die Freiberge und unter dem Einfluss Stockmars auch das Amt Pruntrut, verwarfen. Das Amt Aarwangen nahm mit 723 Ja gegen 57 Nein an und desavouierte damit jene sechs Grossräte des Amtes, die sich dem Protest gegen die neue Bundesverfassung angeschlossen und diesen unterzeichnet hatten! Sämtliche zehn Kirchgemeinden nahmen das Verfassungswerk mit überwältigendem Mehr an – bei freilich ganz miserabler Stimmbeteiligung! In der damals volksreichsten Kirchgemeinde des Amtes Aarwangen, der Kirchgemeinde Rohrbach, hatten sich gar nur 71 Mann an der Abstimmung beteiligt. Im Amt Wangen standen den 658 Ja nur 8 Nein gegenüber!

Die Militärkapitulationen mit Neapel – ein neuralgischer Punkt

Gegen Ende der vierziger Jahre wurde die öffentliche Diskussion u.a. auch durch die Frage der Militärkapitulationen mit dem Ausland belebt. So unterhielt der Kanton Bern damals eine solche mit dem Königreich Neapel/Sizilien. Veranlasst durch Ereignisse, die sich in Neapel abspielten und die Beteiligung von Berner Regimentern an der Unterdrückung eines dortigen Volksaufstandes, stellte sich im Jahre 1849 ernsthaft die Frage einer vorzeitigen Rückberufung dieser Truppen. Diese Frage war im Februar 1849 Gegenstand eines Vortrages, den Bützberger im Volksverein des Amtes Aarwangen im Bad Gutenburg hielt, wobei er dieses Thema sowohl vom finanziellen, moralischen als auch nationalen Standpunkt aus beleuchtete und für die vorzeitige Rückberufung der Truppen plädierte. Er verkannte dabei nicht, dass der Schweiz ein momentaner Nachteil erwachse, wenn die abgeschlossenen Ver-



Bleienbach, Belhüsli (oder Böuhüsli) heute abgebrochen. Geburtshaus von Nationalrat Bützberger. Gezeichnet vom 18jährigen Simon Ruch ca. 1945.

träge gebrochen und die Truppen zurückgerufen würden. Doch wäre der Schaden, der daraus entstünde, nicht so bedeutend wie man jetzt vielfach annehme. Man könnte doch Sardinien und der Lombardei Konzessionen machen, so dass die Schweiz nicht allzu grosse finanzielle Opfer zu bringen hätte. Bützberger ging auch von der Annahme aus, dass ein grösserer Teil der Truppen nicht nach Hause zurückkehren, sondern vielmehr in die Reihen der Republikaner treten werde. Was den zweiten Punkt betreffe, so sei es für die republikanische Schweiz ein Schandfleck, wenn ihre Söhne in den Dienst der Monarchien treten, um die Republikaner zu unterdrücken. Auch sei es für

die in Italien wohnenden Schweizer gegenwärtig höchst gefährlich, diese widernatürliche Kapitulation länger fortbestehen zu lassen, denn die Erbitterung der Italiener gegen die Schweizer sei so weit vorgerückt, dass sie bald ihres Eigentums und ihres Lebens nicht mehr sicher seien. Endlich sei es in diesem Moment für die republikanische Existenz der Schweiz von grösster Wichtigkeit, diese Kapitulation wenn immer möglich aufzuheben. Denn wenn die Republikaner siegen, so werden sie es den Schweizern wohl nicht so leicht vergessen, dass sie gegen sie gekämpft haben, und das werde ohne Zweifel von finanziellen Nachteilen sein. Wenn die Schweiz etwa von der Reaktion angegriffen werden sollte, so hätte sie ihre besten Kräfte selber zu gebrauchen. Soweit ein kurzer Pressebericht über diesen Vortrag Bützbergers. Wie der Berichterstatter weiter bemerkt, erhielt er von der Vortragsveranstaltung den Eindruck, dass «die ganze Versammlung so ziemlich allgemein die von Bützberger vertretene Ansicht teile». Man habe die «finanziellen Bedenken in den Hintergrund gerückt und der moralische Punkt habe sich geltend gemacht».

Als bald hernach die gleiche Frage im Grossen Rat aufs Tapet kam, vertrat Bützberger den Antrag des Regierungsrates, der verlangte, dass Anwerbungen für napolitanische Dienste eingestellt und nicht wieder eröffnet werden sollten. Er motivierte auch eine vorzeitige Auflösung der Kapitulation und die Rückkehr der Berner Truppen. Eduard Blösch wandte sich als Wortführer der konservativen Opposition freilich mit aller Entschiedenheit gegen die im Wurfe liegende einseitige Aufhebung der geschlossenen Verträge. Er ging dabei davon aus, es gebe in der Welt nur eine Moral, nur ein Recht und er könne durchaus nicht zugeben, dass Private schuldig seien, Verträge zu halten, hingegen Regierungen berechtigt, diese zu verletzen. Über solche formalrechtliche Bedenken setzten sich freilich die Radikalen, die mit den um die Freiheit ringenden Republikanern Italiens uneingeschränkt sympathisierten, hinweg und mit 141 zu 18 Stimmen nahm der Grosse Rat die von Bützberger begründeten Anträge des Regierungsrates an.

Ablehnung der Wahl in den Regierungsrat

Die mannigfachen Interventionen des jungen 29jährigen Grossrates hatten diesen bald einmal in den Vordergrund der politischen Szene gerückt. So konnte es kaum überraschen, dass nach erfolgter Wahl Ulrich Ochsenbeins in

den Bundesrat (Dezember 1848), als dessen Nachfolger im Regierungsrat Bützberger nominiert wurde. Im ersten Wahlgang totalisierte er 72 Stimmen und gewann damit einen erheblichen Vorsprung vor zwei Konkurrenten. Aber im dritten Skrutinium ging der «gemässigte» Radikale Johann Ulrich Lehmann von Lotzwil siegreich mit 100 Stimmen durchs Ziel, während der «Vollblutradikale» Bützberger sich mit 80 Stimmen begnügen musste ...

Bald nach dieser Ergänzungswahl trat auch Regierungsrat Albert Jaggi aus der Exekutive zurück, der als Demissionsgrund angab, «er heigs bi däm Pack unmüglich meh länger chönne ushalte». Bei einem absoluten Mehr von 82 Stimmen wurde diesmal Bützberger mit 98 Stimmen gewählt (3. August 1849). Doch lehnte er die anscheinend bereits im ersten Wahlgang auf ihn gefallene Wahl ab, wohl kaum deshalb, weil er, wie Jaggi, das Regierungsratsteam als «Pack» empfand, sondern weil er die selbständige Berufsausübung einem Regierungsmandat vorzog. Ende Oktober 1849 fand neuerdings eine Ersatzwahl für Jaggi statt, wobei mit 117 Stimmen Oberrichter Steiner gewählt wurde. Bützberger hat auch bei späteren Vakanzen im Regierungsrat wiederholt eine Wahl in die kantonale Exekutive abgelehnt.

1850 – politische Wende im Kanton Bern

Hatten die Grossratswahlen 1846 mit einem grossen Sieg der Radikalen oder «entschieden Freisinnigen» geendet, oder wie man sie damals auch nannte, der «Weissen», so sah für sie am Vorabend der Maiwahlen 1850 die Situation schon kritischer aus. Die Bilanz der radikalen Regierungstätigkeit wies neben Aktiven auch erhebliche Passiven, namentlich auf dem finanziellen Sektor, auf. Dass die «Schwarzen» oder Konservativen in ihrer Wahlpropaganda dies nach Noten und hemmungslos ausnutzten, konnte kaum überraschen. Bei den letzteren fanden sich die Alt-Liberalen vom Schlage der Blösch und Schnell von Burgdorf, der Knechtenhofer von Thun, der Brunner von Meiringen und Geiser von Langenthal, zuammen mit dem von ihnen einst so grimmig bekämpften Patriziat der Stadt Bern und den sog. Ultramontanen des Jura. In grossen Volksversammlungen warben «Weisse» wie «Schwarze» für ihr Wahlprogramm. Beide hielten am gleichen Tage und am gleichen Orte, in Münsingen, lediglich durch eine schmale Strasse voneinander getrennt, fast zur gleichen Tageszeit im März 1850 eine Grosskundgebung ab: Die «Weissen» tagten auf der sog. Bärenmatte, während die «Schwarzen» die Leuenmatte als Begegnungsstätte gewählt hatten. Und was angesichts der herrschenden Kampfstimmung fast als ein Wunder zu bezeichnen ist, war, dass abgesehen von einem bedeutungslosen Scharmützel, beide Tagungen einen reibungslosen Verlauf nahmen. Auf der Bärenmatte sprachen nicht weniger als 15 Redner, worunter auch Bützberger, welcher «scharf den Abfall vieler Liberaler von den ursprünglichen Idealen geisselte, die Heuchelei derer anprangerte, die heute versichern, es mit der Verfassung von 1846 zu halten, während sie in Wirklichkeit stets gegen diese arbeiteten, den Sonderbund protegierten und über den Fall von Ungarn jubelten ...»

Auch aus dem Oberaargau hatten sich die Angehörigen beider Parteien eingefunden: Wohl in grösserer Zahl die Radikalen, während auf der Leuenmatte der Langenthaler Kreuzwirt Oberst Geiser, Führer der oberaargauischen Schwarzen, mit 20 bis 30 Mann erschien, unter ihnen auch Vater und Sohn *Rickli* aus *Wangen a.d.A.*; dieser war fünf Jahre zuvor als Freischärler nach Luzern mitmarschiert und war damals von den Luzernern, wie rund 1000 andere Schicksalsgefährten, gefangengenommen und wie diese dann losgekauft worden ...

Das Wahljahr 1850 hatte in Langenthal neues politisches Leben entfacht: Bisher bestand hier bloss eine sog. Lesegesellschaft mit Standort im Kreuz. «Die meisten Teilnehmer derselben gehören unserem Patriziat an der Herrengasse an», meldete der Langenthaler Korrespondent der radikalen «Berner Zeitung». «Da nun aber in jüngster Zeit der (konservative) Oberländer Anzeigen als das Evangelium der neuen Zeit proklamiert wurde und die freisinnigen Zeitungen als «Saublätter» tituliert wurden, entschloss man sich bei den Radikalen gleichfalls zur Gründung einer «Lesegesellschaft», und zwar beim Bären, damit sie, wie die «Berner Zeitung» spitzig bemerkt, die Noblesse des Fleckens nicht mehr durch ihre Gegenwart erzürnen und diese ungestört über die jetzige Ordnung der Dinge und über die Regierung losziehen und schimpfen kann.»

Das Wahlergebnis vom 5. Mai 1850 bedeutete bekanntlich für die Radikalen einen empfindlichen Rückschlag: Die Konservativen erlangten eine wenn auch knappe Mehrheit. Sie erhielten 118 Grossratsmandate, die «Weissen» kamen auf 105 Sitze. Bei etlichen Gewählten war die Parteizugehörigkeit zweifelhaft. In den drei Wahlkreisen des Amtes Aarwangen (Aarwangen, Langenthal und Rohrbach) wurden im ersten Wahlgang ausschliesslich Radikale gewählt, welche Stimmenzahlen von 720 bis 1247 totalisierten. Im Wahlkreis Langenthal kamen die «Schwarzen» auf total 430 Stimmen. Erst

bei der Nachwahl vom 26. Mai gelangte, als einziger «Schwarzer» des Amtes Aarwangen, Kreuzwirt Oberst Geiser, welcher während des Wahlkampfes als Patrizierfreund heftig angefochten worden war, wieder in den Grossen Rat. Von 1112 abgegebenen Stimmen vereinigte er 607 Stimmen auf sich. Im Amt Aarwangen kamen also 12 «Weisse» und 1 «Schwarzer» wieder in den Rat der Zweihundert, während das Amt Wangen 5 «Weisse» (Wahlkreis Herzogenbuchsee) und 4 «Schwarze» (Wahlkreis Oberbipp, umfassend das ganze Bipperamt) ins Berner Rathaus delegierte.

Auf den Bänken der Opposition

Die «Schwarzen» nützten ihren Wahlsieg weidlich aus: Wie die Radikalen vier Jahre zuvor das sog. Freischarenregiment aus lauter Radikalen, freilich teils auch solchen gemässigter Observanz, bestellt hatten, so setzte sich nunmehr die neue Regierung, das «Blöschregiment», ausschliesslich aus Konservativen zusammen, teils aus einstigen Dreissiger Liberalen, die sich zusammen mit etlichen Bernburgern ans Regierungssteuer setzten. Die auf die Oppositionsbänke verwiesenen Radikalen zögerten nicht, Blösch und den seinen das Regieren so sauer als möglich zu machen. Gegner erwuchsen der neuen Regierung aber auch aus Kreisen der alles andere als homogen zusammengesetzten konservativen Partei. So stand Blösch mit seinem Regierungsteam stets mehr oder weniger zwischen Hammer und Amboss. An bleibenden bedeutenden Leistungen konnte auch dieses aufwarten, aber im grossen und ganzen war die Zeit ausschliesslicher konservativer Herrschaft im Kanton eine Periode schwerer Kämpfe und Unruhen in verschiedenen Landesteilen (so vor allem auf dem «Bödeli» und im St.-Immer-Tal). Konservative Ausschliesslichkeit zeigte sich nicht allein in der Zusammensetzung der Regierung, sondern u.a. auch bei Oberrichterwahlen: Als sich Ende September 1850 fünf liberale Oberrichter im periodischen Austritt befanden, fielen sämtliche Wahlen im konservativen Sinne aus. Keiner der bisherigen wurde wiedergewählt. «Jitz isch es guet», soll sich damals ein eifriger «Schwarzer» geäussert haben.

Ungestümes konservatives Machtstreben ergab sich auch bei den Wahlen der Statthalter und Amtsgerichtspräsidenten. Nicht nur wurden bei Neuwahlen manche bisherigen Beamten übergangen und durch neue ersetzt, sondern die neue Grossratsmehrheit setzte sich in nicht weniger als 18

Amtsbezirken auch über die entsprechenden Volksvorschläge hinweg. Als einer der Übergangenen, ein jüngerer Familienvater und Gerichtspräsident, deshalb bei Blösch vorstellig wurde, antwortete dieser: «Mir müesse halt Lüt ha, mit dene mer chöi regiere.» Bei den Bezirksbeamtenwahlen im Oberaargau, wo entschieden «weiss» gewählt wurde, behaupteten sich sowohl im Amt Aarwangen wie Wangen die bisherigen radikalen Amtsinhaber siegreich mit grossem Mehr gegenüber konservativen Kandidaten. Auch in dieser neuen Legislaturperiode war Bützberger, zeitweise wenigstens, im Grossen Rat tätig.

Die «berühmt-berüchtigte Schatzgelderäffäre»

In Wiederholung der früheren Behauptung des Grossrates Beutler (Heimenschwand) hatte Stämpfli im Januar 1851 erklärt, er werde beweisen, dass mehrere Millionen, die sich früher, d.h. vor dem Jahre 1798, im Staatsschatz befunden hätten, nicht mehr darin, aber doch in Bern befänden. Nicht die Franzosen hätten die fraglichen Millionen geplündert, vielmehr, so war die Meinung, hätten Patrizier diese «gerettet»! Die Schatzgelderagitation trieb im Zeichen der konservativen Parteiherrschaft weitherum im Bernerlande ihre Blüten: An vielen Orten kam es deshalb zu Volksversammlungen, so am 10. August 1851 in Herzogenbuchsee, wo Bützberger in Anwesenheit von rund 10 000 Teilnehmern über die sog. Dotationsgeschichte berichtete, die damit geendet hatte, dass die Güterausscheidung mit der Burgergemeinde Bern zu Ungunsten des Kantons ausfiel. Zum Schluss seines Referates verlangte er die Einsetzung einer Untersuchungskommission durch den Grossen Rat unter Ausschluss aller Bernburger, und für den Fall einer Weigerung drohte er schon jetzt mit der Abberufung des Grossen Rates. Der Grosse Rat entsprach diesem Begehren, jedoch entschied er, nach heftigen Auseinandersetzungen, gegen den verlangten Austritt der 40 Bernburger Grossräte wie überhaupt irgendwelcher Mitglieder des Grossen Rates. Der grossrätlichen Untersuchungskommission gehörten fünf Konservative und vier Radikale an, unter diesen auch Bützberger. Und so merkwürdig es auch klingen mag, die Untersuchungskommission trennte sich, genau nach ihrer Parteistellung, in eine Mehrheit und eine Minderheit. Demzufolge wurde sowohl ein Mehrheitsgutachten wie ein Minderheitsgutachten erstattet. Das erstere gab A. v. Gonzenbach dem Rate zur Kenntnis. Dieses gelangte zum Schluss,

«dass der ganze Bestand des bernischen Staatsschatzes, wie er im grossen Schatzgewölbe am 5. März 1798 vorhanden war, von den Franzosen behändigt worden sei; dass auch betreffend der sog. Oberländergelder der ganze mutmassliche Betrag entweder in die Hände der Franzosen gefallen oder als für die bernische Staatskasse gerettet erwiesen sei».

In Erwägung aller Tatsachen erklärte sich die Mehrheit der Kommission mit dem Ergebnis der Untersuchung befriedigt.

Das Minderheitsgutachten, erstattet von Bützberger, der sich, wie Gonzenbach, die städtischen Archive hatte öffnen lassen, gelangte zu folgender Schlussnahme und Antrag: «Es seien die Gelder und Wertschriften, aus welchen der sog. Reserve- und Separatfonds der Stadt Bern gebildet wurde, samt Interessen als Staatsvermögen und als Aequivalent für die dem Staatsschatz rechtswidrig entzogenen, von der Stadt und für die Stadt verwendeten Gelder zurückzufordern und dieser Forderung mit allen dem Staate zu Gebote stehenden Mitteln Geltung zu verschaffen.»

Bützberger kam in seiner zweistündigen Begründung dieses Antrages zum Schluss, dass «starke Indizien dafür vorliegen, wonach bedeutende Summen zwischenhinaus in die Hände der Stadt Bern gelangt seien». Ein Presseberichterstatter bemerkte zur Rede Bützbergers, diese hätte ihren Eindruck auf die Versammlung, d.h. auf den Grossen Rat, nicht verfehlt. «Wer unbefangen die in derselben vorgebrachten Tatsachen prüfte, musste die vollendete Überzeugung erhalten, dass der Separat- und Reservefonds der Stadt Bern dem Staat vorenthaltenes Gut sei.»

Die Schatzgelderaffäre fand ihren offiziellen Abschluss erst im März 1853, als Gonzenbach und Bützberger ihre eben erwähnten Anträge begründeten. Mit 107 gegen 85 Stimmen pflichtete der Grosse Rat dem Antrag der Kommissionsmehrheit bei und damit fand «diese skandalöseste Episode der neueren Berner Geschichte» – so Emil Blösch in seiner bekannten Biographie seines Vaters – ihren endlichen Abschluss.

Im bereits angedeuteten engen Zusammenhang mit der Schatzgelderagitation stand die

«Abberufungskampagne gegen die konservative Regierung und den Grossen Rat»

Die Abberufung der ersteren setzte jene der Legislative voraus. Der Abberufungsgedanke stiess u.a. auch im vorwiegend radikalen Oberaargau auf be-

geisterte Zustimmung. Einer im Januar 1852 erschienenen Aufforderung des «Vaterländischen Pilgers» entsprechend, fand im gleichen Monat noch, auf Einladung des «Volksvereins des Amtes Aarwangen», eine von rund 300 Stimmberechtigten besuchte Versammlung im Bade Gutenburg zur Besprechung der Abberufungsfrage statt. Bützberger leitete die Verhandlungen. Er legte auch die Gründe dar, die für Abberufung sprachen, wobei er die jüngste politische Entwicklung im Kanton Bern seit der denkwürdigen Münsingertagung vom 25. März 1850 umriss. Nach ihm sprachen zwei weitere Redner, welche die Notwendigkeit der Abberufung betonten. Vereinigung aller liberalen Kräfte im ganzen Kanton müsse stattfinden zur Bekämpfung der «Vorrechtler- und Pfaffenpartei». Sämtliche Anwesenden unterstützten die Abberufung. Diese warf im Amt Aarwangen besonders grosse Wellen; bis anfangs Februar 1852 verlangten 1129 Bürger diese schriftlich; am meisten Unterschriften kamen in Aarwangen selber zustande. In vier oberaargauischen Ämtern (Aarwangen, Burgdorf, Fraubrunnen und Wangen) unterzeichneten bis anfangs Februar 3501 Bürger; im ganzen Kanton hatten 16000 dieses Volksbegehren unterzeichnet. Die Volksabstimmung ergab im ganzen Kanton gesamthaft die Ablehnung der Abberufung; 45 131 sprachen sich gegen diese und 38 422 dafür aus. Mit einem Dankgottesdienst im Münster und einer Liebessteuer feierten die aufatmenden Konservativen den für sie eher unerwarteten Sieg. Das Amt Aarwangen hatte sich, was nicht sonderlich überraschte, mit starkem Mehr (2865 gegen 1471 Stimmen) für die Abberufung entschieden, Langenthal brachte 355 Ja gegen 257 Nein auf; alle Kirchgemeinden des Amtes, ausgenommen Bützbergers Heimatgemeinde Bleienbach, wo sich ein Zufallsmehr für die konservative Regierung ergab, hatten der Abberufung zugestimmt. Desgleichen hatte sich auch das Amt Wangen mit knapp 1900 Ja gegen etwas über 1300 Nein für diese augesprochen; lediglich die beiden Kirchgemeinden des Bipperamtes hielten dem «Blöschregiment» die Treue.

Die Enttäuschung im Lager der «Weissen» war verständlicherweise nicht gering. Bützberger ging so weit, dass er den Austritt aus dem Grossen Rat erklärte, mit der an seinen Freund Stämpfli gegebenen schriftlichen Begründung, er habe bei der Abberufung so agitiert, dass er mit Ehren nicht mehr im Grossen Rat sitzen könne. Seine Meinung ging dahin, keine Opposition mehr zu machen, weder im Grossen Rat noch in der Presse, bis die vierjährige Amtsdauer abgelaufen sei. Er war sogar der Meinung, es sollten «alle liberalen Blätter aufhören zu erscheinen», vor allem suchte er Stämpfli zu bewegen,

von der Redaktion der «Berner Zeitung» zurückzutreten, da er befürchte, dass man ihn ruinieren wolle, sei doch das Pressegesetz wesentlich gegen ihn gerichtet.

Der Volksentscheid vom 18. April 1852 hatte zur Folge, dass die Scharfmacher bei den Konservativen kühner wurden und u.a. gegen das Lehrerseminar in Münchenbuchsee und Direktor Grunholzer vorgingen, welches wie die Hochschule als eine Pflanzstätte des Radikalismus galt. Das Seminar in seiner bisherigen Gestalt wurde aufgehoben und reorganisiert und erhielt in dem Zürcher Morf eine neue Leitung. Mit einem Verbot wurde der «Grütliverein» belegt.

Ausserparlamentarische Opposition gegen das Gemeindegesetz

Als im Grossen Rat das Gemeindegesetz, die Reorganisation des Seminars Münchenbuchsee und das Pressegesetz im Feuer standen, bekämpfte Stämpfli die Regierung als Journalist, während der redegewandte Advokat Bützberger das Mittel der Volksversammlung benützte, so insbesondere als in den einzelnen Landesteilen das Gemeindegesetz, ein besonders bedeutsamer gesetzgeberischer Erlass, zur Sprache gelangte. «Grundlage der politischen Organisation des Staates sind die Gemeinden und nur von den Gemeinden ist eine gründliche und gesunde Neubelebung des Staatskörpers möglich.» Von dieser Maxime aus liess sich die konservative Regierung leiten, als sie, unter Führung von Eduard Blösch, das Gemeindegesetz schuf, das wohl die Übelstände des bisherigen Dualismus zwischen Einwohner- und Burgergemeinde bis zu einem gewissen Grade behob, sich aber doch darauf beschränkte, eine Ausscheidung jener bürgerlichen Güter anzuordnen, die ihrer Bestimmung nach kommunalen Zwecken dienten, von jenen, die als blosses Korporationseigentum betrachtet werden konnten. Der Einwohnergemeinde wurde dadurch ein eigenes, wenn auch verhältnismässig bescheidenes Vermögen zuteil.

Um die Meinung im Volke zu erkunden und gleichzeitig auch für seinen Gemeindegesetz-Entwurf zu werben, veranstaltete Blösch als Schöpfer desselben mancherorts Versammlungen von Ausgeschossenen aller Gemeinden eines Landesteils. Eine solche fand am 10. September 1852 z.B. in Koppigen statt, bei welcher 180 Gemeinden des Oberaargaus und Emmentals vertreten waren. Zweifellos eine grössere Rolle als der Entwurf selber, welcher dem Oberaargau als einer bekannten Hochburg des Bürgertums verständnisvoll

entgegenkam, spielte die durch die Schatzgelderagitation offensichtlich angeheizte parteipolitische Leidenschaft. Jedenfalls hatte Blösch keinen leichten Stand, da die Gegnerschaft, hier in der Mehrzahl, die Besprechung zu verhindern suchte und auf Nichteintreten drängte. Er habe, da die konservative Minderheit sich passiv verhielt, «nicht nur den Karren ziehen, sondern selbst noch den Brämen wehren müssen», vertraute er seinem Tagebuch an. Eine dieser «Brämen», und zugleich eigentlicher Hauptgegner, war Bützberger, «ein leidenschaftlicher, aber an Talenten, Gesittung und Charakter die mehrsten seiner Partei weit überragender, junger Anwalt», wie Blösch ihn charakterisierte. Auch er schloss auf Nichteintreten, weil er die Grundlagen selber als fehlerhaft bezeichnete, und das vermutlich aus einem gewissen radikalen Doktrinarismus und nicht allein aus Voreingenommenheit gegenüber dem parteipolitischen Gegner.

Bützberger beanstandete im Entwurf «die unvollständige Ausscheidung der bürgerlichen Korporationen von den Ortsgemeinden, die Gestaltung der gemischten Gemeinden (diese entsprachen am meisten den Absichten Blöschs), die Erhaltung bürgerlicher Vormundschaftsbehörden neben den örtlichen, die beschränkten Vorschriften über das Stimmrecht und die vom Zivilgesetz abweichenden Grundsätze der Vermögensausscheidung zwischen den beiden Gemeindekorporationen». Dagegen brachte Bützberger, anerkennend, dass Tadeln leichter sei als Bessermachen, als Grundlagen für das neue Gemeindegesetz in Vorschlag, «dass in jeder Gemeinde, auch wo bisher keine Burgergemeinde existiert und kein Burgergut besteht, eine Burgergemeinde organisiert wird. Jedoch sollten keine gemischten Korporationen gestattet werden, auch wenn beide Korporationen einverstanden seien. Die bürgerlichen Korporationen behalten nicht alle die Verwaltung des eigentlichen Burger- oder Nutzungsgutes; die Verwaltung aller übrigen Gemeindegüter, mit Einschluss der bürgerlichen Armengüter, wird ihnen entzogen und den Einwohnergemeinden übertragen. Für die Güterausscheidung dienen kurzerhand die Zivilgesetze als Norm. Für das Stimmrecht in den Gemeinden gelten die gleichen Grundsätze wie für das Stimmrecht in den politischen Versammlungen, d.h. wie bei kantonalen Abstimmungen.»

Das Gemeindegesetz wurde in der Novembersession 1852 vom Grossen Rat verabschiedet. Nunmehr sass auch Bützberger wieder im «Rate der Zweihundert», in welchen er sich im Oktober 1852 im Wahlkreis Langenthal erneut hatte wählen lassen. Das Gemeindegesetz von 1852 behauptete sich bis in die neunziger Jahre hinein in der Gesetzgebung unseres Kantons

und darf, selbst in Würdigung aller ihm anhaftenden Mängel, als eine der besten gesetzgeberischen Leistungen der fünfziger Jahre gewertet werden.

Das Jahr 1853 verlief friedlicher und ruhiger als sein Vorgänger. Es stand im Zeichen des grossen Bundesfestes, der Erinnerung an die 500jährige Zugehörigkeit Berns zur Eidgenossenschaft, das Radikale und Konservative vereint um die festlichen Banner scharte.

Im Laufe des Winters 1853/54 rüsteten die Parteien freilich von neuem zur im Mai 1854 bevorstehenden Ausmarchung. Unmittelbar vor den Maiwahlen wurde im Schosse der Regierung ein Entwurf aufgestellt, welcher die Anwendung der Prügelstrafe gestattete, nicht jedoch eigentlich vorschrieb, «gegen unverbesserliche Diebe, Landstreicher und wiederholt bestrafte liederliche Dirnen». Die Regierung beging den faux pas, den Entwurf kurz vor den Wahlen zu veröffentlichen! Der Gedanke an Prügel wurde natürlich der konservativen Regierung als Inhumanität ausgelegt. Dass auch die sog. Freischarenregierung im Jahre 1849 einen ähnlichen Entwurf ausgearbeitet hatte, der freilich der Öffentlichkeit nicht bekannt gemacht wurde, vermochte nicht zu verhindern, dass ein Schrei der Empörung vor allem im Jura gegen die «Loi de la Schlague» laut wurde. Dass die Radikalen den offensichtlichen gouvernementalen Missgriff bei den Wahlen weidlich ausnutzten, war nicht verwunderlich. Immerhin behaupteten die «Schwarzen» trotzdem ihre Mehrheitsstellung im Grossen Rat, wo nunmehr 113 Konservative und 105 Radikale Einsitz nahmen. Aber auf beiden Seiten war man des ewigen Haders müde.

Das Zauberwort «Fusion» verfehlte nicht eine gewisse Breitenwirkung. Als Vater des Fusionsgedankens galt Bundesrat Ochsenbein, welcher sich schon zur Zeit, da er der bernischen Regierung angehörte, erheblich von seinen bisherigen radikalen Gesinnungsgenossen distanziert hatte und seit der Wende von 1850 den Konservativen ein freundliches Gesicht zeigte. Gefördert wurde die Fusion vor allem durch Fürsprecher Burri in Burgdorf. Im Grossen Rat warb Gfeller (Signau) für den Fusionsgedanken. Ein ausgeprägtes Friedensbedürfnis tat sich vor allem bei den Konservativen auf dem Lande kund, während bei jenen in der Stadt das Heil für die Zukunft von grösserer Entschiedenheit in der Verfechtung konservativer Gedankenwelt erblickt wurde.

Wie Bützberger sich zur Fusionsfrage stellte, zeigt sein Votum im Grossen Rat, kurz vor den Maiwahlen, als in dieser Behörde die Wahlkreiseinteilung Aarbergs zur Beratung stand. Dabei führte er u.a. aus: «Die Spaltung

in zwei fast gleich starke Parteien ist ein Unglück und kann und darf in die Länge nicht fortbestehen. Im Volke wie im Rate übt sie den unseligsten Einfluss aus. Hier entscheidet nicht die Überzeugung, sondern die Parteistellung, ich selbst gestehe, dass ich in dieser Hinsicht in den letzten vier Jahren meine Pflicht nicht erfüllte. Ich anerkenne, dass es bei ihrem Amtsantritt der redliche Wille der jetzigen Regierung war, zu versöhnen. Allein die Parteiverhältnisse hätten es nicht zugelassen. So wird die Rechte, wenn sie in den Wahlen Meister bleibt, auch künftig auf Einigung hinstreben und auch für die Linke, wenn sie die Mehrheit erlangt, ist dies ein Gebot der Notwendigkeit. Die Parteiung muss aufhören, wenn nicht alles zugrunde gehen soll und fällt der Wahlsieg den Konservativen zu, so wünsche ich, dass ihre Mehrheit eine starke sei, damit sie ehrenhaft verwalten kann im Interesse des Landes ...»

«Diese durch Klarheit des Vortrages und den Anstand der Persönlichkeit gehobenen Worte blieben nicht ohne Eindruck», bemerkte ein konservativer Führer, «welcher jedoch bald durch heftige Ausfälle eines andern oberaargauischen Grossrates verwischt wurde.»

Nach den Wahlen bildete sich eine neunköpfige grossrätliche Kommission, welcher neben den üblichen Wahlprüfungen auch die Vorbereitung der Fusion oblag. In dieses Gremium wurde auch Bützberger gewählt. Aus konservativer Sicht erschien die Zusammensetzung desselben, wie Blösch seinem Tagebuch anvertraute, als eine «höchst unglückliche und erweckte augenblickliche Besorgnisse, zumal von den 9 Kommissionsmitgliedern 7 notorische Anhänger der Fusion waren. Zudem befand sich unter den Radikalen der beste Kopf der Partei, der mit Stämpfli innigst befreundete Bützberger ...»

Nach den Vorschlägen dieser Kommission wurde dann auch die Fusionsregierung bestellt, zunächst je 4 Konservative und Radikale. Mit Spannung
wurde die Wahl des 9. Regierungsmitgliedes erwartet, die der konservative
Dähler, der bisher schon der Regierung angehört hatte, mit knappem Vorsprung gewann, so dass den 4 neueintretenden Radikalen 5 Konservative
gegenüberstanden. Dem neuen Regierungsteam gehörten die profiliertesten
Persönlichkeiten der beiden Parteien, Eduard Blösch und Jakob Stämpfli, an.
Die Fusionsperiode war im grossen und ganzen gesehen eine Zeit fruchtbarer
Zusammenarbeit. Unter Stämpflis Leitung wurde die materielle Wohlfahrt
wesentlich gefördert: So kam das Gesetz über die Korrektion der Gürbe und
jenes über die Tieferlegung des Brienzersees zustande. Noch kurz bevor

Stämpfli nach knapp einjähriger erneuter Regierungstätigkeit, in den Bundesrat übertrat, legte er dem Grossen Rat den wichtigen Gesetzesentwurf über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer und die Austrocknung von Mösern und anderen Ländereien vor. Wesentlich in den Vordergrund rückte jetzt auch die Eisenbahnfrage, wobei die Richtung der Bahnlinien als vordergründige Hauptfrage erschien.

Wunde Punkte im Schulwesen

Im geistig-kulturellen Bereich erwies sich die Reorganisation des Schulwesens als ein besonders gewichtiger «Brocken». Der «gemässigt» radikale Erziehungsdirektor Dr. med. Lehmann legte 1856 dem Grossen Rat drei Entwürfe vor, die sowohl die Primarschule als auch die Sekundarschule und die Kantonsschule visierten. In sehr behutsamer Weise suchte der neue Erziehungsdirektor den Bedürfnissen der Primarschule Rechnung zu tragen. Gegen seine Schulgesetzgebung erhob sich eine grosse, ausserordentlich lebhafte Opposition, deren Hauptsitz im Oberaargau und in den bis jetzt mit Progymnasien versehenen Munizipalstädten war und sich sowohl in der Presse als auch in besondern Flugschriften Luft gemacht hatte. Bützberger plädierte als «Wortführer einer in Herzogenbuchsee stattgefundenen Volksversammlung in einer wie immer ausnehmend klaren und gewandten, hin und wieder aber herben Rede» auf Rückweisung der Entwürfe an die vorberatende Grossratskommission, in zweiter Linie an den Regierungsrat, wobei er verschiedentlich von andern Rednern unterstützt wurde. In seinen Ausführungen legte er den Finger auf manchen wunden Punkt: Als wesentlichste Frage bezeichnete er die, ob nach der neuen Organisation des Schulwesens die bestehenden Schulanstalten so ineinander greifen, dass es möglich ist, von der Primarschule in die Sekundarschule oder ins Progymnasium, von den letzteren an die Kantonsschule und von dieser an die Hochschule oder das Polytechnikum gelangen zu können. Durch die vorgeschlagenen Mittel und Wege kann dieser Zweck nicht erreicht werden.

Bützberger übte ferner Kritik an der vorgeschlagenen Organisation der Primarschule, die nicht überall für genügend Unterricht Gewähr biete, wofür er zwei wesentliche Gründe anführte: Einmal die Überfüllung der Schulen an vielen Orten und zweitens die schlechte Besoldung der Lehrer. Gebe es doch noch Schulen – so der Bericht des Erziehungsdirektors – in denen sich

nicht weniger als 150 Kinder befinden, und was die damaligen Lehrerbesoldungen anbetrifft, so sind die von Bützberger zitierten Beispiele denkbar krass, zumal es sich nicht um Einzelfälle handelt. «Gewiss, die Lehrer sollen nicht Herren werden», räumt der Kritiker ein, «wie man es ihnen vorwirft, aber man soll ihnen ihre Lage erträglich machen und soll sie wenigstens besser besolden als den Schweinehirten ...»

Und zu den Sekundarschulen bemerkte er u.a.: «Sie sind nicht so eingerichtet, dass sie dem vom Gesetz vorgeschriebenen Zweck entsprechen können. Ich behaupte: Nicht nur werden die Sekundarschulen durch dieses Gesetz nicht gehoben, sondern noch etwas schlimmer gestellt als bisher. Vorerst ist festzuhalten, dass nirgends im Gesetz für die Errichtung neuer Sekundarschulen gesorgt wird. Vielmehr wird die Schaffung derselben durch dieses noch erschwert (was Bützberger im Einzelnen näher begründet). Es fehlt jegliche Garantie dafür, dass in Bezirken, wo keine Sekundarschulen bestehen, solche errichtet werden.»

Als nicht beruhigend bezeichnet Bützberger auch die Bestimmungen über die Besoldung für einen Sekundarlehrer (ca. 900.– Fr. jährlich!). «Für solche Ansätze wird man schwerlich einen guten Sekundarlehrer erhalten, namentlich wenn man sich vergegenwärtigt, dass für einen Lehrer an der Elementarschule in Bern doch immerhin 1200.– Fr. als Besoldungsminimum gilt ...»

Der Kardinalpunkt der Kritik Bützbergers jedoch galt dem «Verhältnis der unteren Mittelschulen gegenüber der Kantonsschule. Die letztere ist so eingerichtet, dass es meiner Ansicht nach gar nicht möglich ist, dass diese Bildungsstätte von Schülern, die ihre Vorbildung in den Sekundarschulen oder Progymnasien der Landschaft erhalten, benutzt werden kann. Denn die Sek.-Schulen gewähren diese Möglichkeit nicht, da sie nicht den nämlichen Unterricht geben können wie die unteren Klassen der Kantonsschule. In diesem Verhältnis der Sekundarschulen zur Kantonsschule liegt die brennende Frage, die mir auf dem Herzen liegt, darin möchte ich eine Änderung sehen ...»

«Für den Vater auf dem Lande hat dieser Übelstand seine Konsequenzen: Wenn er sein Kind mit dem 10. Jahre schon in die Kantonsschule schicken soll, so sind damit bedeutende Ausgaben verbunden. Hat er mehrere Kinder, so wird er das bleiben lassen müssen, wenn er die Mittel dazu nicht hat oder wenn ihn die Ausgaben reuen. Die Sache hat aber auch Einfluss auf die häusliche Erziehung und Bildung des Kindes, wenn es in solchem Alter schon das väterliche Haus verlassen muss. Wenn man nun sagt, es sei ein Glück für die Kinder, wenn sie ihren Eltern frühzeitig entzogen werden, um in ein Staatspensionat einzutreten, so ist das eine Unwahrheit und eine Unverschämtheit gegenüber dem Lande. Das Kind bedarf einer sorgfältigen Überwachung, bis es sich im Leben selbst helfen kann, der beste Wächter sind Vater und Mutter, welche Gemüt und Herz des Kindes bilden und das finden sie beim Pädagogen der Staatsanstalt nicht ...»

Diese letzte Äusserung Bützbergers mag zeigen, welch hohen Stellenwert dieser Mann neben der Verstandesbildung auch der Bildung des Herzens und des Gemüts beimisst.

In der Märzsession des Grossen Rates wurden die drei fraglichen Gesetzesentwürfe verabschiedet. Während der Beratung hatte in verschiedener Hinsicht noch diese oder jene Verbesserung erzielt werden können. Doch blieben noch auf längere Zeit hinaus manche Forderungen und Wünsche Bützbergers und anderer besorgter Schulfreunde unerfüllt ...

Eine Lanze für misshandelte Kälber und Frösche

Seit dem Jahre 1844 bestand ein kantonalbernisches Gesetz gegen die Tierquälerei, das jedoch manche Grausamkeiten gegenüber Tieren nicht mit Strafe bedrohte, wie es sich geziemt hätte. So sahen sich beispielsweise Gerichtspräsidenten ausserstande, das Knebeln und Übereinanderwerfen von Kleinvieh, besonders der Kälber, zum Transport auf Wagen und Schiffen strafrechtlich zu ahnden. Auch das Wegwerfen von Fröschen, denen man zuvor die Schenkel abgeschnitten, ausgerissen oder abgezwickt hatte, konnte mangels der hiefür erforderlichen gesetzlichen Grundlagen nicht geahndet werden. Wie Bützberger im bernischen Grossen Rat im Jahre 1856 berichtete, konnte man in Thun um die Mitte des 19. Jahrhunderts, und vielleicht auch später noch, jeden Dienstag beobachten, wie dort Kälber geknebelt und in Schiffen übereinander geworfen wurden, um nachher an der Matte in Bern halbtot ausgeladen und ins Schlachthaus geliefert zu werden. In Bern war damals zu sehen, wie die Tiere im nämlichen Zustande auf Wagen hin und her transportiert wurden. Eine andere Grausamkeit betraf das erwähnte Wegwerfen der noch lebenden Frösche. Statt diese zuerst durch einen Schlag auf den Kopf zu töten, zwickte man den armen Tieren vorher die Schenkel ab, die sich gut verkaufen liessen, überliess sie dann ihrem Schicksal, bis sie schliesslich elendiglich zugrunde gingen.

Bemühend war nun freilich zu sehen, wie der damalige Regierungspräsident reagierte, als Bützberger ergänzende Strafbestimmungen beantragte. Er verfocht die Ansicht, das Gesetz sei genügend, um solche Grausamkeiten zu bestrafen. Deshalb sei denn auch zuvor der Grosse Rat über eine Petition des Vereins gegen die Tierquälerei zur Tagesordnung übergegangen. Wenn die hinreichenden Strafbestimmungen nicht angewandt würden, so, weil das

gegen die bestehenden Sitten und Gebräuche sei, auch deshalb, weil die fraglichen Behörden und die Polizei nicht immer ihre Pflicht erfüllen. Es sei unmöglich, immer einen Landjäger bereit zu halten, um jeden Frosch vor Quälerei zu schützen. Die Aufsicht sei hier schwieriger, aber die wirksamste Art, solchen Quälereien zu begegnen, liege in der Verbesserung der Sitten durch eine gute Erziehung, denn wenn Sitten und Gebräuche sich gegen ein Gesetz sträubten, so könne man lange Strafbestimmungen aufstellen, sie würden doch selten vollzogen ...»

Bützbergers Antwort: «Dass man nicht jeden Frosch schützen kann, habe ich schon vorher gewusst und man könnte sagen, wenn das Gesetz nur durch Landjäger vollzogen würde, so hätte man wenig Hoffnung, dass es vollzogen wird. Ich möchte doch den Justizdirektor zuerst ersuchen, Landjäger in den Hindelbankwald zu stellen, wo sich Scharen von Vaganten aufhalten, und vor die Haustüren der Landbewohner, wo sich Scharen von Bettlern zeigen. Der Vollzug des Tierquälereigesetzes kann jedoch durch den Verein gegen die Tierquälerei, der im ganzen Lande Mitglieder hat, erleichtert werden. Diese werden es sich zur Pflicht machen, Fälle unnötiger Grausamkeit anzuzeigen, und wenn der Richter nicht Strafe will, so wird man ihn verklagen, und dann wird es sich zeigen, ob er unter oder über dem Gesetze steht. Bisher war eben das Gesetz von 1844 nicht genügend, da es nur jene Fälle mit Strafe bedroht, in denen ein Tier auf unnötige Art getötet wird ...»

Der Ergänzungsantrag zum Tierquälereigesetz, dem sich die Regierung nicht widersetzte, wurde durch Handmehr vom Grossen Rat erheblich erklärt.

Im Einsatz für das Erbrecht des unehelichen Kindes

Bereits die bernische Staatsverfassung von 1831 sah ein Gesetz über das Erbrecht des unehelichen Kindes vor. Doch vergingen Jahrzehnte, bevor zu dessen Gunsten etwas geschah. Niemand wollte an dieses «heisse Eisen» rühren. Noch um 1860 galt für dieses Bestimmungen wie: «Uneheliche Kinder haben das Recht, von jener Person, welcher sie zugesprochen worden sind, die notdürftige Verpflegung und Erziehung zu verlangen, die sie in den Stand setzt, sich selbst durch die Welt zu helfen.» Ferner: «Ein uneheliches Kind gehört weder zur Familie Seines Vaters noch zu jener seiner Mutter und ist in Hinsicht auf diese Familien von allen bürgerlichen Rechten ausgeschlossen,

welche in der Verwandtschaft ihren Grund haben; jedoch kann dasselbe durch die Heirat eine eigene Familie und verwandtschaftliche Verhältnisse stiften, welche das Gesetz anerkennt.»

Gegen die Unehelichen ging also die Missgunst in der Gesetzgebung sehr weit, und das bis in die zweite Hälfte des letzten Jahrhunderts hinein! Selbst gegen das heilige «Recht der Natur» kämpfte man, indem das uneheliche Kind sogar von der Familie seiner Mutter ausgeschlossen blieb! Dieser wurde keine elterliche Gewalt eingeräumt, vielmehr der Gemeinde übertragen, welcher das Kind angehörte. Nach der damals geltenden Zivilgesetzgebung konnte der Vater sich ein uneheliches Kind zusprechen lassen, dessen ungeachtet kam diesem aber kein Erbrecht zu, ein Zustand, welcher sich mit den Begriffen der Gerechtigkeit und der Humanität nicht in Einklang bringen liess ...

Diesem Übelstand suchte die bernische Regierung 1863 abzuhelfen durch das Gesetz über das Erbrecht der Unehelichen, welches von den einen freudig begrüsst und von andern nicht ohne Bedenken zur Kenntnis genommen wurde. Solche wurden namentlich von konservativer Seite erhoben: «Die beabsichtigte Gleichstellung der unehelichen mit den ehelichen Kindern bedeutet eine Diskreditierung der Ehe», argumentierte ein stadtbernischer Konservativer, welcher dann fortfuhr: «Denken Sie sich den Fall, dass eine Mutter ein uneheliches Kind hat, welche dann heiratet und mit ihrem Gatten eheliche Kinder zeugt, mit denen zusammen das uneheliche Kind aufwächst. Wird hier nicht Zwiespalt unter solchen Kindern entstehen, namentlich dann, wenn die Erbteilung ansteht?»

Freudig jedoch begrüsste Bützberger den von Justizdirektor Migy, dem späteren Bundesrichrer, vorgelegten Entwurf, als eines der besten Gesetze, das er kenne.

«Wohl ist die Heiligkeit der Ehe eine der mächtigsten Stützen des Gemeinde- und Staatslebens», erwiderte Bützberger seinem konservativen Präopinanten, «aber wie man behaupten kann, dass die dem Entwurf zu Grunde liegenden Prinzipien die Heiligkeit der Ehe, das Familienleben zerstören kann, ist mir unbegreiflich. Wird das Familienleben gestört, so geschieht es nicht dadurch, dass man einem unehelichen Kind das Erbrecht einräumt, sondern dadurch, dass ein uneheliches Kind gezeugt wurde ... Die Behauptung, dass die Heiligkeit der Ehe mehr gestört werde, wenn man einem unehelichen Kind ein Erbrecht einräumt, als wenn dies nicht geschähe, begreife ich nicht. Heute gehört das Kind nicht zur Familie der Mutter, ist nicht im gleichen Hause, wo ihre ehelichen Kinder genährt und erzogen werden, sondern hat nur Anspruch auf eine notdürftige Verpflegung und Erziehung. Diesem Bild stelle ich ein anderes gegenüber, wo die ehelichen Kinder das Bewusstsein haben, dass noch ein

Kind da sei, welches von der gleichen Mutter geboren wurde, das aber verstossen und unglücklich ist. Ist dann etwa dieses Gefühl ein beseligenderes, als wenn die andern Kinder wissen, dass noch ein Halbgeschwister lebt und mit ihnen erzogen wird? Im Gegenteil, ich glaube, die Situation sei für die andern Kinder beruhigender, wenn das uneheliche Kind mit ihnen erzogen wird. Man stelle sich nicht etwa vor, man wisse nicht, dass ein solches Kind da sei. Es ist eine Forderung der Humanität und der Gerechtigkeit, diesem Zustand ein Ende zu setzen. Es ist eine Schmach für den Kanton Bern, solange dies nicht geschieht, während andere Staaten, inkl. Preussen und Österreich, schon lange dafür gesorgt haben ...»

Von konservativer Seite wurde statt völlige Gleichstellung der Unehelichen, das graduelle französische System mit wesentlichen Beschränkungen vorgeschlagen, doch drang das Gesetz, nach Intervention Bützbergers in zweiter Beratung, unverändert mit 96:14 Stimmen durch und trat auf den 1. August 1863 in Kraft.

Veto-Gesetz – ja oder nein?

Im Kampf um die Volksrechte spielte im letzten Jahrhundert auch das sog. Vetorecht zeitweise eine nicht geringe Rolle. So auch bei den Beratungen des Verfassungsrates, welcher das bernische Staatsgrundgesetz von 1846 ausarbeitete. Gemäss dieser Verfassung stand dem Bernervolk ein beschränktes Vetorecht zu, ohne dass dieses aber je in der politischen Praxis zum Zuge gelangte. Im Laufe der sechziger Jahre machte sich im Volk jedoch eine gewisse Bewegung geltend, die nach der Anwendung des Vetos rief. Diese Bewegung stand im Zusammenhang mit der Tatsache, dass Fragen von bedeutender finanzieller Tragweite, wie z.B. die Bahnen im Jura und anderwärts und die Juragewässer-Korrektion, der baldigen Lösung harrten. Die damals in der Opposition zur radikalen Regierungspartei stehenden Konservativen - 1858 wurde das Fusionsregime durch ein fast ausschliesslich radikales Regiment abgelöst – nutzten diese Bewegung nach Kräften. Obwohl sonst keineswegs als Freunde eines Ausbaus der Volksrechte bekannt, glaubten sie nun sich dieses Mittels, des Vetorechts, bedienen und ans steuerpflichtige Volk appellieren zu sollen. Wohl wäre es längst Aufgabe der Regierung und des Grossen Rates gewesen, ein Ausführungsgesetz zur fraglichen Verfassungsbestimmung zu erlassen, das näher umschrieb, welche Gegenstände, die gesetzlich geordnet sind, dem Volksentscheid unterbreitet werden sollen. Doch war bisher jede Regierung, ob konservativ, radikal oder gemischt, dieser delikaten Aufgabe wohlweislich ausgewichen.

Nun aber stand in der Januar/Februar-Session 1864 des Grossen Rates ein entsprechender Entwurf zur Beratung und Beschlussfassung. Der Antrag der Mehrheit der vorberatenden Kommission ging freilich reichlich weit: Forderte dieser doch, dass abgesehen von einigen Ausnahmen, die der Gesetzesvorschlag näher bestimmte, «jedes Gesetz oder Dekret und jeder Beschluss des Grossen Rates, wodurch eine Ausgabe oder Vermehrung der Staatsschuld von 2 Mio. Fr. und darüber herbeigeführt wird, dem Volke zur Genehmigung oder Verwerfung vorzulegen sei.»

Dieser Kommissionsmehrheitsantrag ging auch weit über das in der Verfassung vorgesehene, eingeschränkte Vetorecht hinaus und namens der Minderheit der Kommission bekämpfte alt Bundesrat Jakob Stämpfli, nunmehr Bankpräsident und schlichter bernischer Grossrat, diesen Antrag. Sein Standpunkt: Die Verfassung will kein obligatorisches Veto, sondern sie behält dem Grossen Rat das Recht vor, eine Volksabstimmung zu veranlassen und dieses Recht soll ihm erhalten bleiben. Findet das Volk, die gegenwärtige Verfassung genüge nicht mehr und es solle ein obligatorisches Veto eingeführt werden, so können 8000 Bürger die Bestimmung für eine Revision veranlassen und das Volk wird darüber entscheiden. Lieber eine Verfassungsrevision, die ein Veto zur Folge hat als jetzt ein erkünsteltes Veto, das dem Buchstaben und Geist der gegenwärtigen Verfassung widerstrebt.

Erwähnenswert erscheint auch, wie der «Vollblutradikale» Bützberger hier Stellung bezog, und zwar auf eine Art und Weise, die ihn eigentlich mehr zum Anhänger der repräsentativen als der direkten Demokratie stempelt:

«Ich stimme prinzipiell gegen jedes Veto», rief der Langenthaler Fürsprech in den Grossratssaal, um sich dann u.a. wie folgt zu äussern: «Ist das Veto, das Sie hier einführen wollen, ein Recht des Volkes? Nein, sondern eine Pflicht desselben, denn man wird dem Volke nicht ein Recht geben, sondern eine Pflicht auferlegen. Wird die fragliche Verfassungsbestimmung im Sinne der Kommissionsmehrheit ausgeführt, so bedeutet das, dass der Grosse Rat, sobald es ihm beliebt, Aufgaben, welche nach der Natur der Sache und gemäss Verfassung, zunächst ihm übertragen sind, nicht selbst erledigt, sondern dem Volke vorlegt, wodurch dieses verpflichtet wird, über ja oder nein abzustimmen, und, wer nicht erscheint, mit 1.- Fr. gebüsst wird ... Wenn wir verlangen, dass das Volk sich bei jedem wichtigeren Gegenstand darüber erklärt, ob es einverstanden ist oder nicht, so wälzen wir damit, wie auch ein konservativer Votant richtig ausführte, eine grosse Verantwortlichkeit von uns ab, wir legen sie gleichzeitig auf die Schultern des Volkes. Zu glauben, wenn wir dies nicht tun, so handelten wir nicht demokratisch, ist ein Irrtum ... Was liegt überhaupt in diesem Abwälzen der Verantwortlichkeit? Entweder traut man sich nicht recht, einen Entscheid zu treffen der Verantwortlichkeit wegen und weil man schwach ist. Es liegt eine gewisse Feigheit darin, denn man darf die Folgen seiner eigenen Handlungen nicht übernehmen ...»

Wie wir sehen werden, war das Vetorecht nicht das einzige Volksrecht, dem Bützberger abgeneigt war, hat er sich doch später auch gegen das *Referendum* geäussert!

Gegen das Eintreten auf das Veto-Gesetz stimmten die Radikalen und mit ihnen die Jurassier, die mit ihrem Entscheid nicht die für den Jura in naher Aussicht stehenden, vom Staat zu subventionierenden Eisenbahnen gefährden wollten! Denn man darf sich wohl ernstlich fragen, ob das Bernervolk die vom Kanton verlangten und vom Grossen Rat bewilligten, erheblichen Opfer für die Jurabahnen gebilligt hätte. Der Entscheid auf Nichteintreten erfolgte mit 122 gegen 62 Stimmen von konservativer Seite.

Todesstrafe durch das Schwert oder «nur» lebenslängliche Kettenstrafe?

Bis in die zweite Hälfte des letzten Jahrhunderts waren öffentliche Hinrichtungen durch das Schwert auch im Kanton Bern keine Seltenheit. So steht fest, dass einzig im Jahre 1861 nicht weniger als acht solche bei uns im Bernerland erfolgten. Am 8. Juli 1861 wurden bei Langnau i.E. vier des Raubmordes schuldig befundene Personen, der Schuhmacher Jakob Wyssler, 40jährig und wohnhaft im Schafberg (Gemeinde Signau), Vater von drei Kindern und Stiefvater eines Kindes und dessen Ehefrau Verena verw. Lehmann, Mutter von Kindern, ferner der Landarbeiter Samuel Krähenbühl, Dienstbote des Landwirts Jakob Stucki, im Altschloss, verheiratet und Vater von zwei Kindern, und dieser selbst, als Mitschuldiger wie die drei vorgenannten, öffentlich hingerichtet.

Das Ehepaar Wyssler und den Landarbeiter Krähenbühl hatte Fürsprecher Bützberger vor dem Geschworenengericht in Burgdorf verteidigt. Umsonst hatte er in der Gerichtsverhandlung versucht, die Geschworenen zu bewegen, den vier Angeklagten strafmildernde Umstände zuzubilligen. Gemäss einem den Verurteilten gegebenen Versprechen zog Bützberger den Fall vor den Grossen Rat und befürwortete hier die Umwandlung der Todesstrafe in lebenslängliche Kettenstrafe. Dies in der stillen Hoffnung, dass der Grosse Rat als Begnadigungsinstanz noch prüfen werde, ob nicht doch Gründe vorliegen, um Gnade walten zu lassen. Dabei mochte nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Verurteilung nur dank des endlichen Geständnisses des Jakob Wyssler, den Gewissensbisse plagten, hatte erfolgen können. Zu berücksichtigen war auch die Person des Ermordeten, des Andreas Schlatter auf

dem Schafberg, und dessen Verhältnis zur Familie Wyssler. Lag doch wesentlich in der Handlungsweise des Ermordeten die Veranlassung zur schweren
Bluttat. Als erwiesen galt, dass Schlatter die Wysslers hart, grob und ungerecht behandelt hatte. Laut einer Aussage der Schwester Schlatters waren
die Wysslers sonst redliche Leute. So entstand Rachsucht, die leider so ausartete, dass Schlatter starb. Das einzige Verbrecherische, das ihnen früher zur
Last gelegt werden konnte war, dass Wyssler und Krähenbühl dem Schlatter
einige Garben Korn gestohlen hatten. Krähenbühl und Wyssler waren Analphabeten, hatten nur eine schlechte Erziehung genossen und waren von
beschränkter Intelligenz. Der Fall wäre dem Gericht nie überwiesen worden,
wenn nicht Wyssler im Untersuchungsgefängnis einem Mitgefangenen sein
Geheimnis offenbart hätte, damit er den Fall zur Anzeige bringe. Die bisher
bestehenden Verdachtsgründe hätten für eine Überweisung nicht genügt.

Aber wie schon vor dem Volksgericht in Burgdorf, so focht Bützberger auch im Berner Rathaus vergeblich für seine Mandanten. Weil die Geschworenen die mildernden Umstände verneint hatten, so lehnte auch der Justizdirektor Migy namens des Gesamtregierungsrates das Begnadigungsgesuch ab, und unerbittlich gegen die vier Verurteilten zeigten sich auch die beiden konservativen Grossräte, der als Historiker und Herausgeber des «Berner Taschenbuches» bekannte Ludwig Lauterburg und der Gotthelf-Biograph Dr. iur. Manuel, die gleichfalls dem Scharfrichter riefen ...

*

Volle 20 Jahre hat Bützberger der kantonalbernischen Legislative angehört, d.h. bis 1866. Seine Stellungnahme in der Ausscheidungsfrage zwischen Burger- und Einwohnergemeinde, die im Oberaargau, dem besondern Hort des Bürgertums missfiel, veranlasste ihn im Frühjahr 1866, auf eine erneute Kandidatur zu verzichten. Nicht weniger als fünfmal hatte ihn der Wahlkreis Langenthal ins Berner Rathaus als Volksboten abgeordnet. Ein Grund für seinen Verzicht war aber wohl auch der Umstand, dass sich die Tätigkeit eines frei erwerbenden Anwalts auf die Dauer doch nicht mehr mit der doppelten Bürde eines kantonalen und eidgenössischen Parlamentariers vertrug, und die Last ihm zu drückend werden mochte.

Im bernischen Grossen Rat hat Bützberger ein vollgerütteltes Mass Arbeit geleistet. Die von uns erwähnten Interventionen bilden lediglich einen Ausschnitt aus einer reichen Fülle. Was hier erwähnt und zumeist ja auch nur gestreift wurde, sei stellvertretend für manche andere Vorstösse hervorgehoben. Andeutungsweise sei hier auch an seine Mitwirkung in der Staatswirtschaftskommission, an die Eisenbahnfragen und die Verhandlungen, die der Kanton mit der schweizerischen Centralbahn führte, erinnert, wobei auch Bützberger mitgesprochen und mitgeraten hat. Er griff auch in die Auseinandersetzungen mit dem Jura im Bereich des Steuerwesens in den sechziger Jahren ein und war erheblich beteiligt beim Verkauf der Höhenmatte in Interlaken.

*

Anmerkung des Verfassers: Beim Sammeln einschlägigen Materials für diesen I. Teil meiner biographischen Skizze über Bützberger durfte ich mich der Auskünfte von verschiedener Seite erfreuen: Ein ehrendes Andenken bewahre ich hier namentlich den Herren Hektor Grossenbacher-Hüssy, Oberst G. Rufener und dem einstigen Grossratspräsidenten und Notar Emil Spycher in Langenthal sowie Herrn F. Gygax-Schaad in Bleienbach. Zu aufrichtigem Dank fühle ich mich auch Frl. Susanna Wüthrich, Gemeindeschreiberin in Bleienbach, verpflichtet. Der Quellen- und Literaturnachweis für diesen I. Teil wird am Schluss des II. Teils, der sich mit der Tätigkeit Bützbergers auf eidgenössischer Ebene befasst, folgen.